

**StadtStiftung Quakenbrück –
Bürger für Ihre Stadt**
1. Vorsitzender Claus-Peter Poppe
Dinklager Hagen 48
49610 Quakenbrück



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

der StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für ihre Stadt

Wenn Sie die „StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für ihre Stadt“, mit einer Zuwendung unterstützen, die Euro 300,00 nicht übersteigt, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Hierfür ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts Beifügen (z.B. Kontoauszug), aus dem Namen und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Zustiftung“ (Spende in den Vermögensstock) enthalten.

Für Zuwendungen über Euro 300,00 ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Die **StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für Ihre Stadt** ist wegen

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Quakenbrück, Steuernummer 67/203/05933 vom 05.10.2023 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienend anerkannt und für die Jahre 2019 – 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die **StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für Ihre Stadt** ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die ihr bis zum 04.10.2028 zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Bei der Zuwendung, die die **StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für Ihre Stadt** erhalten hat, handelt es sich um eine Spende, die auch in den Vermögensstock erfolgt sein kann (sog. Zustiftung).

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Ihre **StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für ihre Stadt**

Der Vorstand